

TVSöD	Vorschlag für Duales Studium
§1 Geltungsbereich	
Personen, die ein ausbildungsintegriertes duales Studium absolvieren	Tarifvertrag wird für die dualen Studiengänge angewandt, egal in welcher Fachrichtung das Studium absolviert wird.
§2 Vertrag, Nebenabreden	
	Vertrag zwischen Hochschule, Studierenden und Stadt Laupheim
§3 Probezeit, Kündigung	
3 bzw. 6 Monate Probezeit (je nach Bereich des Studiums), fristlose Kündigung von beiden Seiten möglich, nach Probezeit: aus wichtigem Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist, von Studierenden mit Kündigungsfrist von 4 Wochen	3 Monate, entsprechend der Probezeit der Auszubildenden
§4 Ärztliche Untersuchungen	
§5 Schweigepflicht, Nebentätigkeit, Schadenshaftung	
	Duale Studenten haben Verschwiegenheit zu wahren, Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind vorher anzuzeigen, bei Schadenshaftung finden die entsprechenden tariflichen Bestimmungen Anwendung
§6 Nachweispflichten, Akteneinsichtrecht	
	Studierende haben Einblick in Personalakten, Bewertungen von den Arbeiten aus den Theorie Phasen werden in der Personalakte angelegt, Beurteilungen aus den Praxisphasen sind unverzüglich bekannt zu geben
§7 Studienzeit	
	Arbeitszeit richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung, Nachweise sind während der Arbeitszeit zu schreiben, während den Theorie Phasen sind duale Studenten vom Betrieb befreit. Erfassung der Arbeitszeit erfolgt über Zeus.
§8 Entgelt	
	Ist im Tarifvertrag geregelt; Studiengebühren der Hochschulen werden ebenfalls von uns übernommen. Mtl. Entgelt derzeit im 1. Ausbildungsjahr 1.190,69 €/brutto 2. Ausbildungsjahr 1.252,07 €/brutto 3. Ausbildungsjahr 1.353,38 €/brutto
§ 8a unständige Entgeltbestandteile	
§8b sonstige Entgeltregelungen	
§9 Urlaub	
	Urlaubsanspruch von 30 Tagen/5-Tage-Woche Regelungen adäquat zu TVAöD bzw. Urlaubsanspruch wie bei Auszubildenden. Ist ebenfalls in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.
§10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	
	1. Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Hochschule werden adäquat den Regelungen der Auszubildenden bezahlt. 2. Unterkunftskosten, welche für das absolvieren des Studiums anfallen, werden nicht erstattet und muss der/die Studierende selbst tragen.
§10a Familienheimfahrten	
§11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss	
	1. Schutzkleidung erhalten die Studierenden vom Ausbilder. 2. Arbeitsmittel werden vom Ausbilder kostenlos zur Verfügung gestellt. 3. Lernmittelzuschuss wird für die Studierenden nicht übernommen, da kein Ausbildungsteil absolviert werden muss und die Kosten der Studiengebühren übernommen werden.
§12 Entgelt im Krankheitsfall	
§12a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen	
§13 Vermögenswirksame Leistungen	
	Der Anspruch der vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von derzeit 13,29 EURO wird mit dem Studiengehalt ausbezahlt.
§14 Jahressonderzahlung	
	Duale Studenten, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

§15 Zusätzliche Altersvorsorge	
	Duale Studenten im öffentlichen Dienst haben Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Eigenbeteiligung; Einzelheiten werden im TVöD geregelt.
§16 Beendigung, Verkürzung, Verlängerung des Vertragsverhältnisses	
	Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Vertrag endet mit Nicht-Bestehen von relevanten Prüfungen (Verlängerung evtl. möglich), Exmatrikulation, Kündigung (Arbeitgeber und dualem Studenten unter Einhaltung der Kündigungsfrist)
Übernahme von Studierenden nach erfolgreichem Abschluss	
Dies ist im TVSöD nicht geregelt.	Übernahme von dualen Studenten adäquat zu Auszubildenden; Weiterbeschäftigung von 12 Monaten nach Ende des Studiums, unbefristete Weiterbeschäftigung gemäß unseren Richtlinien
§17 Abschlussprämie	
	bei Bestehen der Abschlussprüfung erhalten duale Studenten eine Prämie von 400,00€, diese ist nicht zusatzversorgungspflichtig, fällig nach bestandener Prüfung
§18 Rückzahlungsgrundsätze	
	Rückzahlung der Studiengebühren bei 1. Nichtbestehen der Abschlussprüfung 2. bei Kündigung durch Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch Eigenkündigung durch Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist. 4. Bei Ablehnung des Angebotes, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene duale Studium ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen 5. Sobald das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
§19 Zeugnis	
§20 Ausschlussfrist	
	Ansprüche aus dem Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich durch den dualen Studenten geltend gemacht werden.
§21 Inkrafttreten, Laufzeit	